### 1. Geltungsbereich

Unsere Allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen bilden jeweils einen untrennbaren Bestandteil eines jeden mit diesen geschlossenen Liefer- bzw. Kaufvertrages. Diese Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Abweichungen hievon sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben.

### 2. Angebot

2.1. Unsere Angebote gelten freibleibend. Wir liefern grundsätzlich nur nach unseren Angeboten, welche jeweils 30 Tage gültig sind. Dies gilt auch für eventuelle Ergänzungen oder Änderungen der Angebote.

2.2. Die in Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn sie von uns in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden.

### 3. Vertragsabschluss

Kauf- und Lieferverträge gelten als geschlossen, wenn wir die schriftliche Auftragsbestätigung versendet haben oder die Lieferung tatsächlich durchführen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Schweigen gilt niemals als Zustimmung.

### 4. Preise

4.1. Preislisten sind freibleibend.

4.2. Die Preise sind nach unseren Kalkulationsgrundlagen erstellt. Eine Anpassung an eventuelle Veränderungen dieser Kalkulationsgrundlagen behalten wir uns bis zum Tag der Lieferung vor. Ebenso eine Anpassung, die aus einer nachträglich vereinbarten Änderung des Auftrages entsteht.

4.3. Soferne nicht schriftlich Anderes vereinbart wurde, gelten die Preise ab Werk bzw ab unserem Lager ausschließlich Verpackung, Verladung, Versicherung und Mehrwertsteuer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so verstehen sich die Preise ohne Abladen und ohne Vertragen.

4.4. Wir sind insbesondere berechtigt, Mehrkosten wegen einer von uns nicht verschuldeten Verzögerung bei der Klärung von technischen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Lieferung oder infolge vom Kunden gewünschter Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit, in Rechnung zu stellen.

### 5. Lieferung

5.1. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger technischer und kaufmännischer Klarstellung des Auftrags, Erledigung eventueller Import- oder Exportformalitäten oder erforderlicher behördlicher Genehmigungen sowie der gültigen Erstellung eines eventuellen Akkreditivs.

5.2. Wir sind berechtigt, Vorauslieferung und Teillieferung durchzuführen und in Rechnung zu stellen. Sofern die Abweichung von der Gesamtmenge 10 % nicht über- oder unterschreitet, ist der Besteller verpflichtet, diese Mehr- oder Minderlieferung zum aliquot berechneten Preis anzunehmen.

5.3. Die Lieferung erfolgt einschließlich aller Versandspesen, Wiegegebühren usw. auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Nur die beim Versand festgestellte Menge ist für die Berechnung maßgebend, bei Bahnversand das Frachtgewicht lt. Bahnwaage; in allen anderen Fällen unsere Betriebsabwaage (lt. unserer dem Lieferschein oder der Rechnung beigelegten Wiegezettel). Spätere Gewichtsbemängelungen sind ausgeschlossen. Europaletten werden, wenn nicht unmittelbar bei Übernahme (= Versand) getauscht, zum jeweiligen Neubeschaffungspreis in Rechnung gestellt und bei späterer Rückstellung (frei Versandstelle) gutgeschrieben.

5.3. In Fällen höherer Gewalt oder dem Unbrauchbarwerden eines großen oder wichtigen Arbeitsstückes/Rohstoffen bei uns oder einem unserer Lieferanten sind wir berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern, ohne in Verzug zu geraten und die Preise anzupassen.

5.4. Das Aufbewahren von Rohstoffen, Halb- oder Fertigerzeugnissen erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und ist uns gesondert zu vergüten. Sollte die Absendung einer versandbereiten Ware ohne unser Verschulden binnen drei Monaten nach Rechnungslegung nicht erfolgt sein oder auf Wunsch des Kunden verschoben werden, so gilt unsere Leistung als erbracht und sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern. Diesbezügliche Lagerkosten sind uns prompt zu ersetzen. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.

5.5. Verpackung aus Papier oder Pappe wird zu unseren Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

5.6. Aus fabrikationstechnischen Gründen mehr angefertigte Mengen sind vom Besteller abzunehmen oder jedenfalls zu bezahlen. Als solche Mengen gelten bei ungeformten Produkten ganze Produktionschargen oder angebrochene Liefereinheiten von Mischungskomponenten, auch schwierige Formstücke wegen Bruchgefahr. Ausgenommen davon sind Standardlagerwaren

5.7.Unsere Auskünfte über Frachten, Verpackungskosten, Transportzeiten und dgl. sind unverbindlich; dies gilt besonders auch für diese Angaben in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen.

5.8. Unsere Lieferzusagen beruhen auf dem jeweiligen Stand unserer Produktionsplanung. Unvorhersehbare Ereignisse, welche eine fristgerechte Lieferung hindern, berechtigen uns nach unserer Wahl entweder zur verzögerten Lieferung oder zum Rücktritt vom Vertrag; beides ohne Verpflichtung zu Schadenersatz. Wir behalten uns auch Änderungen von Terminen oder Rückgabe von Aufträgen bzw. Rücktritt von Lieferverträgen wegen höherer Gewalt, Witterungsumstände, Streiks, Schäden an Anlagen oder Maschinenausfalls, Verzögerungen oder Ausbleibens von Energie- und anderen Vorlieferungen oder Transportleistungen oder für die Auftragsausführung erforderlichen Formalitäten und dgl. vor und übernehmen für solche Fälle keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Kunde kann jedoch in einem solchen Fall vom Vertrag zurücktreten, soweit ihm die Abnahme einer Lieferung oder Leistung oder eines Teiles davon nicht mehr zumutbar ist. Die Lieferzeit ist gewahrt, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware unser Lieferwerk verlassen hat oder bei uns versandbereit steht. In diesem Fall gilt die Ware als geliefert und ist auf unser Verlangen (Faktura) in der vereinbarten Zahlungsfrist zu bezahlen; sie lagert dann auf Rechnung und Gefahr des Kunden . Wir können weiterhin die Übernahme verlangen. Bei Bestellungen auf Abruf sind Mengen und Termine für jede Teillieferung zu vereinbaren.

### 6. Erfüllung und Gefahrenübergang

6.1. Nutzung und Gefahr gehen auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand unser Werk oder unser Lager verlässt, oder aber im Sinne des Punktes 5.4. der vorliegenden Bedingungen

eingelagert wird, und zwar unabhängig von den für die Lieferung oder Leistung vereinbarten Zahlungskonditionen.

6.2. Gesonderte Vereinbarungen über Güteprüfungen oder Probeware berühren die Bestimmungen über Erfüllungsort und Gefahrenübergang nicht.

6.3. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so können wir die Ware ein Jahr nach Auftragserteilung als abgerufen betrachten und die vom Kunden in diesem Fall geschuldete Leistung verlangen.

6.4. Sämtliche nicht in der Auftragsbestätigung uns vorbehaltenen, für die Erfüllung des Vertrages notwendigen zusätzlichen Leistungen sind vom Kunden auf eigene Kosten zu erbringen.

6.5. Vom Kunden zu beschaffendes Material, gleichviel, welcher Art, ist uns frei Haus zu liefern. Unsere Eingangsbestätigung gilt nicht als Bestätigung der Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Art und Menge. Bei größeren Posten hat uns der Kunde die mit der Zählung und Qualitätsprüfung verbundene Kosten- und Lagerspesen auf unser Verlangen prompt zu ersetzen.

6.6. Der Kunden haftet uns dafür, dass von ihm beigestellte Unterlagen wie Konstruktionen, Rezepturen, Verfahrensanweisungen und dgl. keine Rechte Dritter verletzen, und hält uns gegenüber diesbezüglichen Ansprüchen klag- und schadlos. Uns übergebene Unterlagen wie Konstruktionen, Rezepturen, Verfahrensanweisungen, Manuskripte, Originale, Papiere und sonstige Waren lagern bei uns ausschließlich auf Gefahr des Kunden. Die Versicherung dieser Güter gegen welche Gefahr auch immer ist ausschließlich Sache des Kunden. Wir sind von jeder Haftung für Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände, aus welchem Grunde immer, befreit, es sei denn, wir hätten die Beschädigung oder den Verlust grob fahrlässig verschuldet.

## 7. Zahlung

7.1. Soferne keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, ist die Fakturensumme (Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer) nach Erhalt der Faktura sofort und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen sind unabhängig von allenfalls angegebenen Zweckbestimmungen der Reihe nach zunächst auf Umsatzsteuer, Zinsen, Zinseszinsen, allfällige spätere Rechnungen, diverse Spesen und zuletzt auf den noch aushaftenden vertragsgegenständlichen Preis zu leisten. Zessionen, Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung akzeptiert.

7.2. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilbeträge mit Erhalt der betreffenden Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen. Wenn wir im Zusammenhang mit dem Vertrag größere Materialmengen bereitstellen, gilt als vereinbart, dass hiefür sofort Zahlung zu leisten ist.

7.3. Zahlungen sind durch Bankeinzug (Abbuchung) oder fristgerecht ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle in der in der Rechnung angegebenen Währung zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens bei uns oder unserer Zahlstelle.

7.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.

7.5. Ist der Kunde mit seiner Zahlung oder sonstigen Leistungen, insbesondere im Sinne der Punkte 2.3. und 6.4. in Verzug, so können wir

a) die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben,

b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,

c) den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig stellen (Terminverlust) und

d) eine Mahngebühr in Höhe von 40 Euro, sowie ab Fälligkeit Verzugszinsen von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnen, oder

e) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten;

f) darüber hinaus behalten wir uns sämtliche darüber hinausgehende Schadensersatzansprüchen, insbesondere auch die Geltendmachung sämtlicher Inkassospesen, sowie Betreibungskosten vor.

7.6. Bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen aus allen gegenseitigen Rechtsgeschäften mit dem Kunden bleibt die Ware unser Eigentum (Vorbehaltsware); insbesondere auch offener Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Kunden zustehen. Dies gilt unabhängig von Widmungen der Zahlungen.

7.7. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware bleibt in unserem Vorbehaltseigentum. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von uns durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder den neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns. Verfügungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, darf der Verkäufer über die Vorbehaltsware nicht treffen oder zulassen. Übersteigt der Wert der Sicherheiten einschließlich der Aufrechnungsmöglichkeiten die gesicherten Forderungen nachhaltig und mehr als 10%, geben wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl frei. Verpfändung oder Sicherheitsübereignung an unseren Sicherungssachen oder -rechten zu Gunsten Dritter sind ohne unsere Zustimmung unzulässig und ungültig. Bei Pfändung durch Dritte ist der Käufer verpflichtet, uns dies unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefs anzuzeigen.

7.8. Bei Weiterveräußerung von Waren, die in unserem Eigentumsvorbehalt stehen, verpflichtet sich der Kunde, uns über unsere Aufforderung jederzeit und unverzüglich Auskunft über seinen Abnehmer und über den von ihm erzielten Kaufpreis zu geben. Im Fall der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auf die Sache oder das Recht, welches der Kunde für die Vorbehaltsware erhält. Der Käufer übernimmt die neue Sache oder das neue Recht als unser direkter Stellvertreter und ist verpflichtet eine neue Sache gesondert und für uns unentgeltlich aufzubewahren. Der Kunde tritt uns hiermit alle ihm aus einer Veräußerung der Vorbehaltsware oder der neuen Sache oder des neuen Rechtes zustehenden Ansprüche gegen Dritte zur Sicherung aller uns gegen ihn zustehenden Ansprüche ab. Kommt der Verkäufer

seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht oder nicht in vollem Umfang nach, muss er auf Verlangen jederzeit die Ware an uns herausgeben, ohne dass wir vom Vertrag zurücktreten. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug etc. Vorbehaltsware oder sonst unserer Sicherung dienende Sachen eigenmächtig der Gewahrsame des Kunden zu entziehen. Der Kunde genießt in diesem Fall keinen Besitzschutz und erteilt im Voraus die Zustimmung zum Abtransport ohne faktische oder rechtliche Behinderung. Die Abholung gilt als sachenrechtliche Übergabe. Wir sind berechtigt, zurückgenommene Vorbehaltsware oder sonst unserer Sicherung dienenden Sachen oder Rechte freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen.

7.9. Der Kunde hat den Kennzeichnungspflichten und sonstigen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde gehalten, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen; es sei denn für gerügte und bestätigte Mängel an einer Ware in entsprechender Höhe des Warenwertes. Aufrechnungen sind nur mit einer von uns bestätigten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellten und fälligen Gegenforderung des Kunden zulässig.

7.10. Zur Auftragsausführung benötigte Produktionsmittel (Modelle, Formen, Hilfs-vorrichtungen) bleiben auch bei Kostenbeteiligung des Käufers unser Eigentum und werden für 2 Jahre ab der letzten Lieferung aufbewahrt.

**8. Gewährleistung und Schadenersatz**

8.1. Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, besonders Schadenersatzansprüche, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, positiver Vertragsverletzung, Mangelfolge, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung - auch soweit solche Ansprüche als Gewährleistungshandlungen in Betracht kommen können , werden, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen Vertragsverletzung. Jeder Ersatz ist, soweit gesetzlich zulässig, auf die Höhe entsprechend dem jeweiligen Lieferwert und auf direkte Schäden an der Ware beschränkt. Sämtliche Ansprüche gegen uns aus den vorgenannten Rechtsgründen verjähren spätestens 6 Monate nach Gefahrenübergang auf den Käufer.

8.2. Wir sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, innerhalb einer vereinbarten sechsmonatigen Gewährleistungsfrist jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel am Leistungsgegenstand zu beheben, der zum Zeitpunkt der Lieferung bereits vorlag und auf einen Fehler der Konstruktion durch uns, des Materials oder der Ausführung beruht.

8.3. Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Kunde den aufgetretenen Mangel unverzüglich schriftlich anzeigt und detailliert beschrieben hat. Dies gilt insbesondere auch im Fall von Mängeln bei Werkverträgen. Mängel eines Teiles der Lieferung dürfen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. Bei berechtigter Mängelrüge können wir nach unserer Wahl die mangelhafte Ware oder mangelhafte Teile davon ersetzen oder nachbessern.

8.4. Vom Käufer beigestellte Hilfsmittel behandeln wir mit üblicher Sorgfalt und bewahren sie nach Vereinbarung längstens für 2 Jahre nach der letzten Lieferung auf. Wir übernehmen keine Gewähr und Haftung für Zustand, Abnützung, Beschädigung oder Verlust dieser Sachen. Von uns gegebene oder von uns beigestellte Herstellungs- oder Anwendungshilfsmittel (Muster, Modelle, Formen, Vorrichtungen, Konstruktionen, Zeichnungen, Rezepturen, Verfahrensanleitungen und dgl.) bleiben ohne jede Einschränkung unser Eigentum, sind zu treuen Handen sorgfältig und pfleglich zu behandeln und aufzubewahren und uns baldmöglichst, ohne ausdrückliche Aufforderung und kostenlos in unverändertem Zustand wie übernommen, außer der einer vereinbarten Benützung entsprechenden Abnützung, an unseren Standort oder an einen anderen von uns bestimmten Ort zurückzustellen; dies gilt nicht, soweit sie vereinbarter Bestandteil unseres Verkaufsgegenstandes und unserer dafür gelegten Rechnung sind. Sie dürfen keinesfalls anders als zum auftragsgegenständlichen Zweck verwendet oder Unbefugten oder Dritten zugänglich gemacht oder an diese weitergegeben werden.

8.5. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind uns die erforderlichen Hilfskräfte, Hilfsmaterialien und Werkzeuge vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

8.6. Wird eine Leistung aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen und sonstigen Spezifikationen des WVKs angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Bei Verkauf gebrauchter Gegenstände sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen und Umbauten leisten wir keine Gewähr.

8.7. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien vom Kunden oder dritter Seite beigestelltes Material, Anweisungen des Kunden oder Montagearbeiten Dritter verursacht worden sind. Wir haften nicht für Beschädigungen durch Handlungen Dritter, atmosphärischer Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse. Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

8.8. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungen am Liefergegenstand vorgenommen werden. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

8.9. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen wurde, bleibt unsere Haftung in allen Fällen auf jene Schäden beschränkt, die am Gegenstand unserer Leistung entstanden sind. Jeder darüber hinausgehende Schadenersatz, insbesondere für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soferne uns nicht grobes Verschulden vorzuwerfen ist.

8.10. Jede anwendungstechnische Beratung durch uns gilt stets nur als unverbindlicher Hinweis, dies auch betreffend etwaiger Schutzrechte Dritter. Sie befreit den Kunden auch nicht von der eigenen Prüfung der von uns gelieferten Produkte auf ihre Eignung für beabsichtigte Zwecke und Verfahren. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden. Sollte dennoch eine Haftung in Frage kommen, so ist diese für alle Schäden auf den Wert der von uns gelieferten und vom Käufer eingesetzten Ware begrenzt. Soweit gesetzlich zulässig, wird eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch, wenn die Ware nicht entsprechend ihren Eigenschaften und ihrer Verwendungsbestimmung benützt wird. Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche, Produkthaftungs- und Regressansprüche wird mit 6 Monaten ab Gefahrenübergang vereinbart. Unsere technischen Angaben beruhen auf Angaben unserer Vorlieferanten, Laboratoriumserprobungen und Praxiserfahrungen. Die Eignung in jedem Einzelfall kann dennoch nicht gewährleistet werden und ist von unseren Kunden selbst zu prüfen. Für die Untersuchung und Bestimmung der Waren gelten die Ö-Normen, DIN oder mangels solcher die vereinbarten oder die von uns üblicherweise angewandten Prüfmethoden.

8.11. Jede uns nicht bekannte und von uns nicht bestätigte Abweichung von unseren gegebenen oder mit uns vereinbarten Ver- und Anwendungsbestimmungen, zu anderen Zwecken oder unter anderen Umständen, sowie Kombination mit anderen Produkten oder Verfahren enthebt uns automatisch jeglicher Verantwortung und geht mit allen Konsequenzen zu Lasten des Verkäufers oder Anwenders, der uns frag- und restlos, schad- und klaglos zu halten hat.

**9. Namen- und Markenaufdruck**

Der Kunde ist nicht berechtigt, den Aufdruck unseres Firmen- oder Markennamens auf die zur Ausführung gelangenden und gelieferten Produkte ohne unsere ausdrückliche Bewilligung zu entfernen.

**10. Verzugsfolgen und Rücktritt**

10.1. Neben den Fällen des Punktes 7.5. lit e) sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

- Wenn die Ausführung der Lieferung der Beginn oder die Fortsetzung der Leistung aus Gründen, die der Kunden zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Nachfristsetzung weiter verzögert wird,
- wenn sich der Kunde bei Bedenken über seine Bonität weigert, auf unser Verlangen Vorauszahlung zu leisten oder vor Lieferung eine taugliche Sicherheit zu erbringen,
- wenn die Verlängerung der Lieferfrist aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, insgesamt mehr als die Hälfte der Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.

10.2. Im Falle des Punktes 10.1. ist auch ein Teilrücktritt zulässig.

10.3. Falls über das Vermögen unseres Kunden ein gerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, können wir ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

10.4. Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche haben wir im Falle des Rücktrittes Anspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Lieferungen oder Leistungen, sowie der im Hinblick auf den Vertrag erbrachten Vorbereitungshandlungen, auch wenn der Vertrag hiedurch nur teilweise erfüllt wurde. Auch wenn keine Lieferung erfolgt ist, haben wir diesfalls Anspruch auf Ersatz der Kosten, die zu ihrer Vorbereitung getätigt wurden.

**11. Urheberrechte**

11.1. Wir behalten uns sämtliche Rechte an den von uns verwendeten Entwürfen, Angeboten, Projekten und den zugehörigen Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen vor. Diese Unterlagen dürfen, auch wenn sie nicht von uns stammen, vom Kunden nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns über unser Verlangen sofort zurückzustellen.

11.2. Der Kunde ist verpflichtet, uns gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Wir verpflichten uns, in einem gegen uns angestrengten Rechtsstreit dem Kunden den Streit zu verkünden. Tritt der Kunde dem Verfahren nicht als Streitgenosse auf unserer Seite bei, sind wir berechtigt, den Klagsanspruch anzuerkennen.

**12. Sonstige Bestimmugen**

12.1. Unsere Ausführungen und Produkte sind zum größten Teil nach dem derzeitigen Stand der einschlägigen Wissenschaften nicht erklärbar, beweisbar, messbar. Sie sind jedoch mit unserer größtmöglichen Sorgfalt erarbeitet und hergestellt, nach bestem Wissen für Mensch, Tier, Pflanze, Böden nicht schädlich, Nebenwirkungen sind nicht bekannt. Alle unsere Erklärungen und Empfehlungen gelten daher als persönliche Meinungen, wir können keine Gewähr oder Haftung für bestimmte Effekte aus vorgeschlagenen oder anderen Anwendungen leisten, ebenso nicht für das Eintreten oder Ausbleiben irgendwelcher Effekte bei nicht von uns vorgeschlagenen oder bestätigten Kombinationen mit anderen Methoden oder Produkten welcher Art immer.

12.2 Unsere Produkte sind keine Heil- oder Lebensmittel, sie verbrauchen weder handelsübliche Energie noch geben sie solche ab, Belastungen für Anwender, Benützer oder Unbeteiligte sind nicht bekannt. Sie sollen nicht als Ersatz für medizinische Untersuchungen und Behandlungen missverstanden werden.

12.3 Die Bezieher unserer Produkte erklären durch ihre Bestellung und Annahme die Anwendung und Benützung aus eigenem Entschluss und in voller Kenntnis dieser Erklärung ohne Ansprüche daraus welcher Art immer.

12.4. Unsere Produkte sind Mineralkonfigurationen, die offenbar Schwingungsmuster überlagern, dämpfen, verwandeln können, man kann an harmonikale Relationen und Interferenzen in Resonanzvorgängen denken. Auftretende Phänomene und Effekte sind geänderte physiologische Reaktionen von Organismen, die basierenden physikalischen und chemischen Gegebenheiten werden nicht berührt.

**13. Schlussbestimmungen**

13.1. Für sämtliche sich aus diesem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des Handelsgericht Wien vereinbart und gilt ausschließlich österreichisches Recht.

13.2. Eine Änderung dieser Bedingungen kann wirksam nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung in Angebot und Auftragsbestätigung zustande kommen.
13.3. Erfüllungsort ist unser Firmensitz.

13.4. Für die Rechtzeitigkeit schriftlicher Erklärungen ist die Absendung innerhalb der jeweiligen Frist ausreichend. Sie können wirksam nur an die im Vertrag jeweils angegebenen Adressen versand werden.

13.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus welchem Grunde immer ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.